

28.10.02**Empfehlungen**
der AusschüsseEU - A - Gzu **Punkt** der 782. Sitzung des Bundesrates am 8. November 2002

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 95/2/EG hinsichtlich der Verwendungsbedingungen für den Lebensmittelzusatzstoff E 425 Konjak

KOM(2002) 451 endg.; Ratsdok. 11723/02

A

Der federführende Ausschuss für Fragen der Europäischen Union und
der Agrarausschuss

empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt
Stellung zu nehmen:

1. Zu Artikel 1 (Anhang IV der Richtlinie 95/2/EG, Zeile E 425: Konjak)

Der Bundesrat befürwortet auf Grund der von dem Zusatzstoff "E 425 Konjak" ausgehenden Gesundheitsgefahren die mit der Vorlage des Richtlinienvorschlags verfolgte Zielrichtung des Verbots der Verwendung des Zusatzstoffs "Konjak" in Gelee-Süßwaren einschließlich Gelee-Süßwaren in Minibechern (so genannten Jelly Minicups). Er sieht das Ziel allerdings mit der derzeit vorliegenden Formulierung zur Änderung des Anhangs IV zur Richtlinie 95/2/EG in der deutschen und französischen Sprachfassung nicht erreicht. Vielmehr wird mit der vorgeschlagenen Formulierung die Verwendung des Zusatzstoffs "E 425 Konjak" in Gelee-Süßwaren einschließlich Gelee-Süßwaren in Mini-

Ausgeliefert am**29. OKT. 2002**

...

bechern (so genannten Jelly Minicups) nicht verboten, sondern ausdrücklich erlaubt.

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, bei den weiteren Verhandlungen auf EU-Ebene für eine dem Ziel des Richtlinienvorschlags gerecht werdende Richtigstellung der Formulierung zu sorgen.

Zum Beispiel könnte, um das Verbot der Verwendung zu erreichen, der Zusatz "und Gelee-Süßwaren einschließlich Gelee-Süßwaren in Minibechern (so genannten Jelly Minicups)" mit in die die Ausnahmen enthaltende Klammer aufgenommen werden.

B

2. Der Gesundheitsausschuss

empfiehlt dem Bundesrat, von der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG Kenntnis zu nehmen.